

Des weiteren wird versucht, auch andere Schriften, wie zum Beispiel Rundbriefe mit feindlich-negativer Aussage, Aufforderungen zur Teilnahme an Aktivitäten bzw. zur Gründung von Vereinigungen, "Dokumentationen" zum Beispiel zu Umweltbelastungen in der DDR und weitere rechtswidrig hergestellte Schriften, wie sie bereits in vorstehenden Abschnitten charakterisiert wurden, im großen Umfang unter Ausnutzung des Postweges in der DDR zu verbreiten. Zu diesen Erscheinungsformen gehört auch die Herstellung und Verbreitung von sogenannten Kettenbriefen mit feindlich-negativer Aussage unter Jugendlichen.

Zur Verhinderung derartiger Aktivitäten unter Ausnutzung bzw. Mißbrauch des nationalen und internationalen Postverkehrs enthält die Postordnung eine Reihe von Potenzen.

Durch die Deutsche Post können u. a. Postsendungen, die gegen die Rechtsvorschriften oder die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen sowie Kettensendungen von der Postbeförderung ausgeschlossen werden (§ 11 (1)). Derartige Sendungen werden zur Postbeförderung nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, so werden sie nicht weiterbefördert und Postsendungen, die gegen die Rechtsvorschriften verstoßen, werden dem für die Untersuchung verantwortlichen staatlichen Organ - bei Straftaten dem zuständigen Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen der DVP bzw. des MfS sowie bei Ordnungswidrigkeiten dem jeweils sachlich zuständigen staatlichen Organ - übergeben.

Auf dieser Rechtsgrundlage können alle offenen Postsendungen der im vorstehenden beschriebenen Art von der Postbeförderung ausgeschlossen und zur Grundlage der notwendigen Prüfungshandlung gemacht werden.

Für die vorbeugende Verhinderung feindlicher Aktivitäten ist weiterhin die im § 11 (2) enthaltene Regelung operativ bedeutsam. Auf dieser Grundlage kann die Deutsche Post, wenn sie vermutet, daß sich in der Postsendung Gegenstände befinden, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, d. h. zum Beispiel Schriften, die auf Grund ihres Inhalts oder der Art und Weise ihrer Herstellung gegen Rechtsvorschriften verstoßen, vom Ab-

Kopie BStU
AR 3